

27.03.84

VP - In - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Siebten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung

Punkt der 534. Sitzung des Bundesrates am 6. April 1984

Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80
Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

- R 1. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (Inhaltsübersicht StVZO),
Nr. 3 (§ 34a StVZO, Überschrift),
Nr. 4 (§ 69a Abs. 3 Nr. 5 StVZO)

- a) In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a
ist das Wort "Beladung"
durch das Wort "Beschaffenheit"
zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 Nr. 3 ist in der Überschrift
zu § 34a das Wort "Beladung"
durch das Wort "Beschaffenheit"
zu ersetzen.

(noch Ziffer 1)

c) Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 69 a Abs. 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

"5. des § 34 a Abs. 1 über die Besetzung oder

*) des § 34 a Abs. 2 oder 5 Satz 1 über die
Beschaffenheit von Kraftomnibussen;".

Begründung zu a bis c:

Die in § 69 a Abs. 3 Nr. 5 bewehrten Normen enthalten keine Vorschriften über die Beladung von Kraftomnibussen. Vielmehr betreffen § 34 a Abs. 1 die Besetzung, Abs. 2 und 5 Satz 1 die Beschaffenheit von Kraftomnibussen. Auch die übrigen Vorschriften des § 34 a enthalten keine Vorschriften über die Beladung. Dem ist durch Änderung des Inhaltsverzeichnisses und der Überschrift zu § 34 a Rechnung zu tragen. Im übrigen wird § 69 a Abs. 3 Nr. 5 durch Artikel 1 Nr. 4 nicht nur geändert, sondern vollständig neu gefaßt.

In 2. Artikel 1 Nr. 2 (§ 34 StVZO)

In Artikel 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

'2. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird in den Sätzen 1 und 2 das Zitat
"§ 34 Abs. 3"
jeweils durch das Zitat
"§ 34 Abs. 3 und 3a"
ersetzt.

*) bei Annahme von Ziff. 4:

"des § 34 a Abs. 2, 5 Satz 1 oder Absatz 5a"

(noch Ziffer 2)

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) (wie Verordnung)".' *)

Begründung:

Die Höchstwerte für Achslasten und Gesamtgewichte sind zukünftig nicht nur im Absatz 3 des § 34, sondern auch im (neuen) Absatz 3a enthalten. § 34 Abs. 2 ist daher redaktionell an die geänderte Vorschrift anzupassen.

VP 3. Artikel 1 Nr. 2 (§ 34 Abs. 3a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 34 Abs. 3a wie folgt zu fassen:

"(3a) Sofern die fahrzeugtechnischen Anforderungen der Anlage XII eingehalten sind, dürfen abweichend von Absatz 3 betragen:

1. bei zweiachsigen Kraftomnibussen mit einer Fahrgastebene
die zulässige Einzelachslast 11,0 t
und das zulässige Gesamtgewicht 17,6 t,
2. bei dreiachsigen Kraftomnibussen mit einer Fahrgastebene, die als Gelenkfahrzeuge gebaut sind, die zulässige Einzelachslast einer Antriebsachse 11,0 t."

Begründung:

Die Voraussetzung, daß die fahrzeugtechnischen Anforderungen der Anlage XII eingehalten sind, gilt sowohl für zweiachsige als auch für dreiachsige Kraftomnibusse. In der ursprünglichen Fassung wurde der Eindruck vermittelt, als gelte die Voraussetzung für zweiachsige Kraftomnibusse allein.

*) bei Annahme von Ziffer 3 entsprechend dem dortigen Wortlaut

VP

4. Artikel 1 Nr. 3 (§ 34a StVZO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 34a nach Absatz 5 folgender Absatz 5a einzufügen:

"(5a) Die Zahl der zugelassenen Sitz- und Stehplätze ist an gut sichtbarer Stelle in gut lesbarer Schrift anzuschreiben."

Begründung:

Das bisher übliche Schild mit den zulässigen Platzzahlen bedeutet eine wichtige Information für die betroffenen Eltern und Schüler, ob der Unternehmer sich an die zugelassenen Belegungszahlen hält oder eine amtliche Überprüfung angebracht wäre. Nach den vorliegenden Erfahrungen werden Schüler zum Teil über das zulässige Maß in Kraftomnibussen zusammengedrängt. Auf die bisher bestehende Kontrollmöglichkeit sollte daher nicht verzichtet werden.

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 4 in § 69a Abs. 3 Nummer 5 *) die Worte "§ 34a Abs. 1, 2 oder 5 Satz 1" durch die Worte "§ 34a Abs. 1, 2, 5 Satz 1 oder Absatz 5a" zu ersetzen.

*) siehe hierzu Ziffer 1 c

In 5. Artikel 1 Nr. 4 (§ 69a StVZO)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

'4. § 69a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird das Zitat

"§ 34 Abs. 2, 3"

durch das Zitat

"§ 34 Abs. 2, 3, 3a"

ersetzt.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. (wie Verordnung)".'

Begründung:

Der in § 34 neu eingefügte Absatz 3a ist in die Bußgeldvorschrift des § 69a Abs. 3 Nr. 4 miteinzubeziehen.

Dieser Empfehlung widerspricht der Rechtsausschuß mit folgender

Begründung:

Der durch Artikel 1 Nr. 2 eingefügte § 34 Abs. 3a StVZO enthält eine Ausnahmenvorschrift zu § 34 Abs. 3 StVZO und kann deshalb nicht bußgeldbewehrt sein.

VP 6. Artikel 1 Nr. 5 (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 ist Nummer 5 wie folgt zu fassen:

'5. In § 72 Abs. 2 werden die Übergangsbestimmungen zu § 34a (Besetzung von Kraftomnibussen) wie folgt gefaßt:

"§ 34a (Besetzung und Beladung von Kraftomnibussen) tritt in Kraft am 1. Mai 1984 für die von diesem Tag an erstmals in den Verkehr kommenden Kraftomnibusse.

Für Kraftomnibusse, die vor dem 1. Mai 1984 erstmals in den Verkehr gekommen sind, gilt § 34a in der vor dem (Tag des Inkrafttretens der Verordnung) geltenden Fassung."

Begründung:

Um klarzustellen, daß die neuen Vorschriften des § 34a nicht Anwendung finden auf die bereits im Verkehr befindlichen Kraftomnibusse, die diese Anforderungen nicht erfüllen, ist eine Übergangsvorschrift erforderlich.

VP 7. Anhang, Anlage XII Abs. 2 StVZO

In Anlage XII ist in Absatz 2 Buchstabe b nach dem Wort "Reifenlast;" der Text wie folgt zu fassen:

"c) unter Berücksichtigung des zulässigen Gesamtgewichts

1. rechnerische Eigenschwingungszahl des Kraftomnibusaufbaus mit Achsführungseinfluß von nicht mehr als 1,5 Hz,

2. mittlere Dämpfung zwischen Kraftomnibusaufbau und Fahrwerk durch hydraulische Stoßdämpfer von $D \geq 0,25$ (Lehr'sches Dämpfungsmaß)."

Begründung:

Redaktionelle Änderung aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit.